200 170 60 50 42,5 31,5 140 DIN 19 051 70 84 100 120

SATZUNG

der

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT METALL

für die

Bundesrepublik Deutschland

beschlossen auf dem

3. ordentlichen Gewerkschaftstag

in Hannover

Gültig ab 1. Januar 1955

A 97 - 01389

Werte Kollegin, werter Kollege!

In diesem kleinen Heft ist alles enthalten, was das Mitglied über den Aufbau, den Wirkungskreis und die sozialen Leistungen seiner Gewerkschaft wissen sollte.

Wer sich vor Nachteilen bewahren will, der sollte dann und wann diese Schrift — die den trockenen, aber bedeutsamen Titel **„Satzung"** führt — in die Hand nehmen, um sich vor Augen halten zu können, wie wertvoll die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft und die ordentliche und pünktliche Beitragszahlung ist. Das gemeinsame Ziel einer besseren Lebenshaltung durch Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaftsführung verbindet uns alle!

Frankfurt am Main, 1. Januar 1955
Untermainkai 70—76

DER VORSTAND

SATZUNG

der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland

Die Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland ist ein Teil der im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengefaßten einheitlichen Gewerkschaftsbewegung. Ihre internationale Verbundenheit bekundet sie durch ihre Mitgliedschaft im Internationalen Metallarbeiterbund, der Mitglied des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften ist. Sie erstrebt eine das ganze Deutschland umfassende Industriegewerkschaft Metall.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft führt den Namen „Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland". Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder unter Wahrung der parteipolitischen und religiösen Neutralität zu fördern und zu wahren. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller in der Metallindustrie und dem Metallgewerbe Beschäftigten zum gemeinsamen Handeln;
2. Erringung und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter und Angestellten in der Wirtschaft, beginnend beim Einzelbetrieb bis zu den höchsten Stellen der zentralen Wirtschaftsorganisation;
3. Demokratisierung der Wirtschaft unter Fernhaltung von neofaschistischen, militaristischen und reaktionären Elementen;

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

A 97 - 01389

4. Erzielung günstiger Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen. Schaffung und Gestaltung eines einheitlichen demokratischen Arbeits- und Sozialrechtes sowie Verbesserung des Arbeitsschutzes;
5. gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder, der Vertrauensleute und Betriebsräte;
   Heranbildung des gewerkschaftlichen Nachwuchses;
6. Mitbestimmung in den grundsätzlichen Fragen der gesamten Berufsausbildung, einschließlich des Berufs-, Fach- und Hochschulwesens und der technischen Gemeinschaftsarbeit;
7. Auswertung statistischer Unterlagen der Erwerbs-, Berufs- und Lebensverhältnisse;
8. Erteilung von Rechtsauskünften und Beratung über allgemeine gesetzliche Bestimmungen;
9. Zusammenarbeit mit anderen deutschen Gewerkschaften und den internationalen Gewerkschaftsorganisationen;
10. Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder, soweit es die jeweilige Finanzlage gestattet.

§ 3 Beitritt

1. Mitglied der Gewerkschaft können alle in der Metallindustrie und dem Metallgewerbe Beschäftigten beiderlei Geschlechts, einschließlich der Lehrlinge, Praktikanten und Studierenden werden.
2. Der Beitritt zur Gewerkschaft ist freiwillig.
3. Die Beitrittserklärung hat bei den Vertrauensleuten der Verwaltungsstelle zu erfolgen, in deren Wirkungsbereich der Antragsteller wohnt oder arbeitet. Mit der Beitrittserklärung, der Bezahlung des Beitrittsgeldes und des ersten Beitrages erkennt das betreffende Mitglied die Satzung der Gewerkschaft als für sich verbindlich an, auch dann, wenn es die im Mitgliedsbuch enthaltene Erklärung noch nicht unterschrieben hat.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung. Der Beitritt kann verweigert oder von der Ortsverwaltung rückgängig gemacht werden, wenn dieses im Interesse der Gewerkschaft notwendig erscheint.
   Aus Kriegsgefangenschaft Zurückkehrenden kann die frühere Mitgliedschaft aus der Zeit vor 1933 angerechnet werden, wenn sie mindestens vier Wochen nach Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Verwaltungsstelle ihren Beitritt erklären. In solchen Fällen darf die Anerkennung der früheren Mitgliedschaft nur durch den Vorstand erfolgen.
   In anderen Fällen, in denen Mitgliedern die nachgewiesene Mitgliedschaft vor 1933 noch nicht angerechnet worden ist, kann der Vorstand nur in jedem einzelnen Falle unter genauer Prüfung aller Unterlagen entscheiden, ob diese Mitgliedschaft angerechnet werden kann.
   Die Anträge auf Anerkennung früherer Mitgliedschaften sind von der Ortsverwaltung mit allen notwendigen Unterlagen an die Bezirksleitung und durch diese an den Vorstand weiterzuleiten.
   Diese Anträge müssen spätestens bis zum 31. März 1955 eingereicht sein.
   Personen, die durch ihr Verhalten Maßnahmen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterstützt haben, dürfen nicht aufgenommen werden.
   Gegen die Entscheidung der Ortsverwaltung kann beim Vorstand Einspruch erhoben werden.
5. Das Beitrittsgeld beträgt 1,— DM für Antragsteller über 18 Jahre, 0,50 DM für Antragsteller unter 18 Jahren und 0,30 DM für Lehrlinge, Praktikanten und Studierende. Es wird durch eine Beitrittsmarke in dem Mitgliedsbuch quittiert.
6. Die Aufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstandes gestrichener Mitglieder kann durch die Ortsverwaltung erfolgen.
7. Aus der Industriegewerkschaft Metall oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene können auf besonderen Antrag nur durch den Vorstand aufgenommen werden.
8. Alle Aufnahmen gelten als Neueintritt.

§ 4 Übertritt von und zu anderen Gewerkschaften

1. Wenn ein Mitglied den Betrieb wechselt und für diesen eine andere Gewerkschaft zuständig ist, muß es der zuständigen Gewerkschaft beitreten, falls die Beschäftigung im neuen Betrieb länger als sechs Monate dauert.
2. Der Übertritt von Mitgliedern aus einer anderen Gewerkschaft wird durch den Vorstand vollzogen.
3. Aus anderen Gewerkschaften übergetretenen Mitgliedern werden die dort geleisteten Beiträge in der entsprechenden Beitragsstufe angerechnet.
   Voraussetzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt und das Mitglied bis zum Tage seines Übertrittes allen satzungsmäßigen Verpflichtungen seiner alten Gewerkschaft nachgekommen ist und die Anmeldung zum Übertritt innerhalb von vier Wochen nach bescheinigter Abmeldung aus der früheren Gewerkschaft erfolgt.
   In den letzten 52 Wochen in der früheren Gewerkschaft bezogene Unterstützungen werden in Anrechnung gebracht.

§ 5 Mitgliedsbuch

1. Bei Eintritt in die Industriegewerkschaft Metall erhält das Mitglied ein Mitgliedsbuch. In dieses sind die Beitragsmarken regelmäßig einzukleben. Das Mitgliedsbuch dient dem Mitglied als Ausweis und muß sich im Besitz des Mitgliedes befinden.
2. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum der Gewerkschaft. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Gewerkschaft oder auf Verlangen des Gewerkschaftsvertreters das Mitgliedsbuch auszuhändigen. Die Ortsverwaltungen haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich eine Kontrolle der Mitgliedsbücher durchzuführen.
   Das Mitglied ist verpflichtet, zu diesem Zweck das Mitgliedsbuch dem Beauftragten der Ortsverwaltung vorzulegen.

   Die Aushändigung des Mitgliedsbuches an einen Gewerkschaftsvertreter darf nur gegen Quittung erfolgen.
3. Verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher werden gegen Erstattung von 1,— DM durch das Mitglied, auf dessen Namen das Mitgliedsbuch ausgestellt war, durch den Vorstand ersetzt.
   Ordnungsgemäß vollgeklebte Mitgliedsbücher werden unentgeltlich ersetzt.

§ 6 An- und Abmeldung beim Wohnungswechsel

Jeder Wohnungs- und Betriebswechsel ist der Verwaltungsstelle sofort mitzuteilen.
Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer Verwaltungsstelle ab- und bei der Verwaltungsstelle ihres neuen Wohnortes anzumelden.
Bei der Abmeldung müssen die Beiträge bis zum Abmeldetag entrichtet sein.
Die An- und Abmeldung ist in dem Mitgliedsbuch durch die Ortsverwaltung zu vermerken.

Beendigung und Wiederaufleben der Mitgliedschaft

§ 7 Austritt

Der Austritt muß schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsbuches bei der Verwaltungsstelle erklärt werden, der das Mitglied angehört. Unmittelbar mit dem Austritt enden alle nach der Satzung möglichen freiwilligen Leistungen der Gewerkschaft einschließlich des Rechtsschutzes.

§ 8 Streichung wegen Beitragsrückstand

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als acht Wochen im Rückstand sind und Stundung nicht rechtzeitig beantragten, werden als Mitglieder gestrichen.
Unmittelbar mit der Streichung enden alle nach der Satzung möglichen freiwilligen Leistungen der Gewerkschaft einschließlich des Rechtsschutzes.

§ 9 Ausschluß von Mitgliedern

Wer nachweislich die Interessen der Gewerkschaft schädigt oder gegen die Satzung verstößt sowie sich beharrlich weigert, den Anweisungen des Vorstandes oder der Ortsverwaltung Folge zu leisten, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Unmittelbar mit dem Ausschluß enden alle nach der Satzung möglichen freiwilligen Leistungen der Gewerkschaft einschließlich des Rechtsschutzes.

Beiträge

§ 10 Höhe der Beiträge

1. Die für Gewerkschaftszwecke erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Wochenbeiträge aufgebracht. Diese Beiträge müssen einem Stundenverdienst bzw. einem $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes des Mitgliedes entsprechen.

2. Wochenbeiträge:

Stufe I	0,60 DM
Stufe II	0,80 DM
Stufe III	1,— DM
Stufe IV	1,20 DM
Stufe V	1,40 DM
Stufe VI	1,60 DM
Stufe VII	1,80 DM
Stufe VIII	2,— DM
Stufe IX	2,20 DM
Stufe X	2,50 DM
Stufe XI	3,50 DM
Stufe XII	5,— DM
Stufe XIII	7,— DM
Arbeitslose, Invalide, Kranke	0,20 DM
Lehrlinge	0,20 DM

Bei nachgewiesener anerkannter Kurzarbeit können Mitglieder Kurzarbeitsbeiträge leisten.

Bei vierwöchentlicher Arbeitszeit
von 0— 40 Stunden 4 K-Marken
von 41— 80 Stunden 3 K-Marken
von 81—120 Stunden 2 K-Marken
von 121—160 Stunden 1 K-Marke.
Die K-Marken werden in einem Einheitswert von 0,40 DM herausgegeben.
Die Kurzarbeitsbeiträge werden bei der Mitgliedschaftsdauer angerechnet, jedoch nicht bei der Ermittlung der Unterstützungssätze.

3. Alle Unterstützungen richten sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der geleisteten Beiträge.
4. Jedem Mitglied steht das Recht zu, seine Beitragspflicht in einer höheren als der für ihn vorgeschriebenen Beitragsstufe zu erfüllen.
5. Der Nachweis über die geleisteten Beiträge erfolgt durch Einkleben von Beitragsmarken in das Mitgliedsbuch.
   Jedes Mitglied ist zur pünktlichen und richtigen Zahlung der beschlossenen Beiträge verpflichtet.
   Nur Mitglieder, die diesen Verpflichtungen nachkommen, können die Einrichtungen und Rechte der Gewerkschaft in Anspruch nehmen.
   Verlorengegangene oder nicht in das Mitgliedsbuch eingeklebte Beitragsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachgezahlt werden.
6. Mitglieder, die teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, können auf Antrag in eine niedrigere Beitragsstufe eingereiht werden. Über den Antrag entscheidet die Ortsverwaltung.
7. In außerordentlichen Fällen kann vom Vorstand die Erhebung von Extrabeiträgen beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Regelung örtlicher Sonderbeiträge unterliegt der Entscheidung des Vorstandes.
8. Während der Wartezeiten und des Bezuges von Unterstützungen müssen die Beiträge in der Beitragsstufe entrichtet werden, in der Unterstützung bezogen wird.

9. In besonderen Notfällen kann auf entsprechenden Antrag an die Ortsverwaltung der Beitrag auf die Dauer bis zu 13 Wochen gestundet werden. Wird nicht mit Ablauf der 13 Wochen mit der Nachzahlung der gestundeten Beiträge begonnen, so erlischt die Mitgliedschaft mit diesem Zeitpunkt.
10. Mitglieder ohne Arbeitseinkommen zahlen zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft und der bisher erworbenen Anwartschaften einen Beitrag von 0,20 DM je Woche.
    Mitglieder, die eine Schule besuchen und für die Dauer des Schulbesuches keine Erwerbstätigkeit haben, können Beiträge leisten.
11. Während einer Haftzeit ruhen die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
    Für Mitglieder, die sich infolge einer gewerkschaftlichen Tätigkeit in Haft befinden, kann auf Antrag der zuständigen Ortsverwaltung durch den Vorstand eine Sonderregelung erfolgen.

Leistungen der Gewerkschaft

§ 11 Unterstützungen

Nach Ablauf der in der Satzung festgelegten Wartezeiten gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern nach den in § 2 dieser Satzung festgelegten Bedingungen Unterstützungen:

a) Gemaßregeltenunterstützung
b) Streikunterstützung
c) Krankenunterstützung
d) Invalidenunterstützung
e) Unterstützung bei Sterbefällen
f) Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen
g) Unterstützung durch Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.

§ 12 Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die infolge Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und

dadurch arbeitslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung unter folgenden Voraussetzungen:
   a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft ununterbrochen 13 Wochen angehört und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben;
   b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit der Ortsverwaltung erfolgt sein;
   c) die Maßregelung muß bei Verwaltungsstellen mit mehr als 5000 Mitgliedern von der Ortsverwaltung, bei anderen Verwaltungsstellen von der Bezirksleitung anerkannt sein.
   Dem Vorstand ist in allen Fällen der Tatbestand unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Gemaßregeltenunterstützung wird bis zu 13 Wochen gewährt. In besonderen Fällen kann durch Beschluß des Vorstandes der Bezug der Unterstützung verlängert werden.
3. Wurde für eine höhere Beitragsstufe der Beitrag gezahlt, so hat das Mitglied Anspruch auf die Unterstützungssätze der höheren Beitragsstufe, sofern der höhere Beitrag 26 Wochen ununterbrochen entrichtet ist.
4. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.
5. Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Meldung der Maßregelung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung und nach Anweisung des Vorstandes.
6. Die Unterstützungssätze sind dieselben wie bei Streiks und Aussperrungen.

§ 13 Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen

1. Arbeitseinstellungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes. Sperren über Betriebe können nur vom Vorstand verhängt werden und sind durch diesen bekanntzumachen.

2. Angriffsbewegungen müssen mindestens einen Monat vor Beginn dem Vorstand von der Ortsverwaltung und der Bezirksleitung gemeldet werden.
3. Ausnahmen von der einmonatigen Anmeldung sind nur bei plötzlich eintretendem, vorher nicht zu erwartendem Umschwung in der Geschäftslage und dann nur bei genügender Vorbereitung und günstigem Organisationsverhältnis zulässig.
4. Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Vorstand sowohl die Geschäftslage der betreffenden Industriegruppe wie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Der Vorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.
   Der Antrag auf Arbeitseinstellung kann auch abgelehnt werden, wenn schon an einem anderen Orte gestreikt wird, Kündigung erfolgt ist oder das Organisationsverhältnis der Mitglieder ein ungünstiges ist. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens drei Viertel der für die Bewegung in Betracht kommenden Gewerkschaftsmitglieder in geheimer Abstimmung für die Arbeitseinstellung gestimmt haben.
   Vor der Abstimmung hat der Vertreter des Vorstandes auf die gesetzlichen Bestimmungen über eventuellen Tarif- und Vertragsbruch und auf die für die Durchführung und Unterstützung des Streiks geltenden Bestimmungen dieser Satzung hinzuweisen.
5. Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend. Wird gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jede Unterstützung.
6. Tritt während einer anerkannten Bewegung oder eines Streiks eine Änderung ein, sei es durch Verhandlungsergebnisse oder durch die Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen, so ist erneut eine geheime Abstimmung unter den an der Bewegung beteiligten Mitgliedern durchzuführen. Der Vorstand darf der

Fortführung der Bewegung nur dann zustimmen, wenn mindestens drei Viertel der daran beteiligten Mitglieder sich dafür ausgesprochen haben.

§ 14 Unterstützungen bei Maßregelungen, Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen

1. Unterstützungen bei den vom Vorstand anerkannten und genehmigten Ausständen kann ein Mitglied nur erhalten, wenn es bei Beginn des Ausstandes mindestens 13 Wochenbeiträge entrichtet hat.
   Die Unterstützungssätze betragen für 6 Arbeitstage:

Anzahl der Wochenbeiträge	I —,60	II —,80	III 1,—	IV 1,20	V 1,40	VI 1,60
14 bis 52	13,80	18,60	23,40	27,60	32,40	37,20
53 bis 156	18,90	23,70	28,50	32,70	37,50	42,30
über 156	24,—	28,80	33,60	37,80	42,60	47,40

Anzahl der Wochenbeiträge	VII 1,80	VIII 2,—	IX 2,20	X 2,50	XI 3,50	XII 5,—	XIII 7,—
14 bis 52	41,40	46,20	50,40	57,60	81,—	115,20	161,40
53 bis 156	46,50	51,30	55,50	62,70	86,10	120,30	166,50
über 156	51,60	56,40	60,60	67,80	91,20	125,40	171,60

2. Dazu tritt für die Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familien sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für die Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 13 bis 52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsstufen für die Frau und jedes versorgungsberechtigte Kind 0,50 DM täglich, 3 DM wöchentlich.
   Für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von mehr als 52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsstufen für die Frau und jedes versorgungsberechtigte Kind 0,70 DM täglich, 4,20 DM wöchentlich.
   Für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von mehr als 156 Wochenbeiträgen in allen Beitragsstufen für

die Frau und jedes versorgungsberechtigte Kind 0,90 DM täglich, 5,40 DM wöchentlich.

3. Die in Ziffer 2 vorgesehenen Zuschläge gelten auch für Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder verwitwet, geschieden oder ledig sind und bisher für den Unterhalt der Kinder gesorgt haben.
   Sind beide Ehegatten gleichzeitig im Streik oder ausgesperrt, so können die Zuschläge für Kinder nur dem männlichen Mitglied gewährt werden.
4. Bei der Berechnung der Höhe der Streikunterstützung wird der Durchschnittsbeitrag der letzten 26 Wochen zugrunde gelegt. In Anrechnung kommen nur die geleisteten Vollbeiträge.
5. Mitglieder, die mehreren Gewerkschaften angehören, können bei Streiks und Aussperrungen Anspruch auf Unterstützung nur bei der Gewerkschaft erheben, die für die Durchführung der Bewegung verantwortlich ist.
6. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Bestätigung und nach Erfüllung der durch die Ortsverwaltung angeordneten Kontrollmaßnahmen. Zahltage werden jeweils von der Ortsverwaltung festgelegt. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Werktag des Streiks oder der Aussperrung. Auf einen Werktag fallender Feiertag gilt als Werktag.

§ 15 Unterstützung bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit

1. Mitglieder, die unserer Gewerkschaft mindestens 52 Wochen angehören und für diese Zeit gemäß der Bestimmung des § 10 Ziffer 1 entsprechende Beiträge gezahlt haben, können Krankenunterstützung erhalten.
   Diese wird in 62 aufeinander folgenden Wochen für höchstens 60 Tage (10 Wochen) gewährt.
   Für Mitglieder, die während ihrer beruflichen Ausbildungszeit der Gewerkschaft beigetreten sind und

mindestens 25 Wochenbeiträge geleistet haben, beträgt die Wartezeit 26 Wochen.
Die Krankenunterstützung beträgt in den einzelnen Beitragsstufen:

	für den Tag DM	für die Woche DM	für 10 Wochen DM
I. Beitragsstufe 0,60 DM			
von 53—156 Wochen	0,40	2,40	24,—
von 157—312 Wochen	0,50	3,—	30,—
über 312 Wochen	0,60	3,60	36,—
II. Beitragsstufe 0,80 DM			
von 53—156 Wochen	0,40	2,40	24,—
von 157—312 Wochen	0,50	3,—	30,—
von 313—416 Wochen	0,60	3,60	36,—
von 417—520 Wochen	0,70	4,20	42,—
über 520 Wochen	0,80	4,80	48,—
III. Beitragsstufe 1,— DM			
von 53—156 Wochen	0,60	3,60	36,—
von 157—312 Wochen	0,70	4,20	42,—
von 313—416 Wochen	0,80	4,80	48,—
von 417—520 Wochen	0,90	5,40	54,—
über 520 Wochen	1,—	6,—	60,—
IV. Beitragsstufe 1,20 DM			
von 53—156 Wochen	0,80	4,80	48,—
von 157—312 Wochen	0,90	5,40	54,—
von 313—416 Wochen	1,—	6,—	60,—
von 417—520 Wochen	1,10	6,60	66,—
über 520 Wochen	1,20	7,20	72,—
V. Beitragsstufe 1,40 DM			
von 53—156 Wochen	1,—	6,—	60,—
von 157—312 Wochen	1,10	6,60	66,—
von 313—416 Wochen	1,20	7,20	72,—
von 417—520 Wochen	1,30	7,80	78,—
über 520 Wochen	1,40	8,40	84,—
VI. Beitragsstufe 1,60 DM			
von 53—156 Wochen	1,20	7,20	72,—
von 157—312 Wochen	1,30	7,80	78,—
von 313—416 Wochen	1,40	8,40	84,—
von 417—520 Wochen	1,50	9,—	90,—
über 520 Wochen	1,60	9,60	96,—
VII. Beitragsstufe 1,80 DM			
von 53—156 Wochen	1,40	8,40	84,—
von 157—312 Wochen	1,50	9,—	90,—
von 313—416 Wochen	1,60	9,60	96,—
von 417—520 Wochen	1,70	10,20	102,—
über 520 Wochen	1,80	10,80	108,—

	für den Tag DM	für die Woche DM	für 10 Wochen DM
VIII. Beitragsstufe 2,— DM			
von 53—156 Wochen	1,60	9,60	96,—
von 157—312 Wochen	1,70	10,20	102,—
von 313—416 Wochen	1,80	10,80	108,—
von 417—520 Wochen	1,90	11,40	114,—
über 520 Wochen	2,—	12,—	120,—
IX. Beitragsstufe 2,20 DM			
von 53—156 Wochen	1,80	10,80	100,—
von 157—312 Wochen	1,90	11,40	114,—
von 313—416 Wochen	2,—	12,—	120,—
von 417—520 Wochen	2,10	12,60	126,—
über 520 Wochen	2,20	13,20	132,—
X. Beitragsstufe 2,50 DM			
von 53—156 Wochen	2,10	12,60	126,—
von 157—312 Wochen	2,20	13,20	132,—
von 313—416 Wochen	2,30	13,80	138,—
von 417—520 Wochen	2,40	14,40	144,—
über 520 Wochen	2,50	15,—	150,—
XI. Beitragsstufe 3,50 DM			
von 53—156 Wochen	3,10	18,60	186,—
von 157—312 Wochen	3,20	19,20	192,—
von 313—416 Wochen	3,30	19,80	198,—
von 417—520 Wochen	3,40	20,40	204,—
über 520 Wochen	3,50	21,—	210,—
XII. Beitragsstufe 5,— DM			
von 53—156 Wochen	4,60	27,60	276,—
von 157—312 Wochen	4,70	28,20	282,—
von 313—416 Wochen	4,80	28,80	288,—
von 417—520 Wochen	4,90	29,40	294,—
über 520 Wochen	5,—	30,—	300,—
XIII. Beitragsstufe 7,— DM			
von 53—156 Wochen	6,60	33,60	336,—
von 157—312 Wochen	6,70	34,20	342,—
von 313—416 Wochen	6,80	34,80	348,—
von 417—520 Wochen	6,90	35,40	354,—
über 520 Wochen	7,—	42,—	420,—
Lehrlinge 0,24 DM	0,20	1,20	12,—

2. Hat ein Mitglied im Laufe der letzten 52 Wochen unterschiedliche Beiträge geleistet, wird bei dem Bezug von Krankenunterstützung aus diesen Beiträgen der Durchschnittsbeitrag errechnet. Stimmt

der errechnete Durchschnittsbeitrag nicht mit einer der festgesetzten Beitragsstufen überein, so wird die Unterstützung nach der Beitragsstufe errechnet, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

3. Als Tag des Beginns der Krankheit gilt der Tag der Meldung bei der Krankenkasse, sofern das Mitglied die in Absatz 1 vorgeschriebene Wartezeit von 52 Wochen vollendet hat. Für die erste Woche (sieben Tage) der Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit wird keine Krankenunterstützung gezahlt. Die Wartezeit wird vom Meldetag an berechnet. Erkrankte Mitglieder, die bereits vor der 52. Beitragswoche arbeitsunfähig waren, haben Anspruch auf Unterstützung mit Beginn der 53. Woche. Die vorhergehende Arbeitsunfähigkeit wird in solchen Fällen als 7-Tage-Wartezeit aufgerechnet. Voraussetzung ist, daß die Beiträge für 52 Wochen geleistet sind.
4. Unterstützung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird nur für ganze Tage berechnet und gezahlt.
5. Vom Tage der gemeldeten Arbeitsunfähigkeit an erhält ein Mitglied Krankenunterstützung, wenn die Arbeitsunfähigkeit unmittelbar an eine nachweisliche, mindestens sieben Tage lange Arbeitsunfähigkeit infolge Streik, Maßregelung oder anderer Ursachen, an einen Schulbesuch oder eine Inhaftierung anschließt. Das gleiche gilt bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit, wenn noch nicht sechs Wochen (42 Tage) verstrichen sind.
6. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist unter Einreichung des Mitgliedsbuches zu melden und bei Erhebung der ersten Unterstützung durch ärztliches Zeugnis oder sonst glaubhaft nachzuweisen. Hierbei gelten auch Zeugnisse der gesetzlichen Krankenkassen als Nachweis. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur bei nachgewiesener Hilflosigkeit zulässig.
7. Krankenunterstützung wird nur von der Verwaltungsstelle ausgezahlt, bei der das Mitglied ge-

meldet ist. Auf Antrag des Mitgliedes kann es einer anderen Verwaltungsstelle zur Kontrolle und Unterstützung überwiesen werden. Diese Überweisung kann nur mit Zustimmung der Verwaltungsstelle erfolgen, der das Mitglied zugewiesen werden soll.

8. Die Krankenunterstützung muß in der Zeit der Krankheit in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch erlischt nach Ablauf von 13 Wochen nach dem errechneten letzten Auszahlungstag.
9. Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die Ortsverwaltungen oder ihre Vertreter nach den Anordnungen des Vorstandes. In Rechnung zu stellen sind nur ganze Werktage, nicht aber Sonntage. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage. Bei Krankenhausbehandlung kann die Auszahlung der Unterstützung an Arbeitsunfähige auch nach Beendigung dieser Behandlung erfolgen, sobald diese nachgewiesen ist.
10. Arbeitsunfähige Mitglieder, die sich in einer Heilanstalt befinden, haben während der Dauer ihres Unterstützungsbezuges wöchentlich den Nachweis über die noch bestehende Arbeitsunfähigkeit zu führen.
11. Während der Wartezeit und des Bezuges der Krankenunterstützung ist das Mitglied verpflichtet, Beiträge in der Höhe der Beitragsstufe zu zahlen; in der es Unterstützung erhält. Die Beiträge werden von der Unterstützungssumme einbehalten und in dem Mitgliedsbuch durch Beitragsmarken quittiert.

§ 16 Invalidenunterstützung

1. Mitglieder der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, die dauernd erwerbsunfähig sind und in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen, können Invalidenunterstützung erhalten.
2. Voraussetzung zum Bezug der Invalidenunterstützung ist eine Organisationszugehörigkeit bis zum 30. 4. 1933,

Anerkennung und Fortsetzung der Mitgliedschaft nach 1945 und eine Organisationszugehörigkeit von mindestens 15 Jahren bei Erhalt der Unterstützung. Die Zeit von Mai 1933 bis zur Neugründung der Gewerkschaften im Jahre 1945 wird jedoch nicht angerechnet.

a) Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1900 einer Gewerkschaft beigetreten sind und die Bestimmungen der Ziffer 2 erfüllen, erhalten im Vierteljahr 35 DM.
b) Mitglieder, die in der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 31. Dezember 1914 Mitglied einer Gewerkschaft geworden sind und die Bestimmungen der Ziffer 2 erfüllen, erhalten im Vierteljahr 30 DM.
c) Mitglieder, die in der Zeit nach dem 31. Dezember 1914 Mitglied einer Gewerkschaft wurden und die Bestimmungen der Ziffer 2 erfüllen, erhalten im Vierteljahr 20 DM.
d) Für Mitglieder, die nach 1945 unserer Gewerkschaft beigetreten sind, ist der Ausbau der Invalidenunterstützung nach Mitgliedschaftsdauer und Höhe der Beitragsleistung vorgesehen.
   Da diese Unterstützung jedoch eine längere Anwartschaft notwendig macht, können die Sätze erst dann festgelegt werden, wenn das dafür erforderliche Beitragsaufkommen zu übersehen ist.

3. Der Antrag auf Gewährung von Invalidenunterstützung ist bei der zuständigen Ortsverwaltung zu stellen. Dem Antrag ist das Mitgliedsbuch und der Rentenbescheid beizufügen.
   Die Invalidenunterstützung wird von dem der Arbeitsunfähigkeit folgenden Monat, jedoch frühestens vom Tage der Antragstellung an, gewährt.

§ 17 Sterbegeld

1. Beim Ableben von Mitgliedern, die der Gewerkschaft mindestens 52 Wochen angehörten und für diese Zeit ihre Beiträge bezahlt haben, wird an die Hinterbliebenen Sterbegeld gewährt, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt

oder in dauerndem Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben. Hierüber haben die Hinterbliebenen einen Nachweis zu erbringen. Eine amtliche Bescheinigung über den Tod des Mitgliedes und das Mitgliedsbuch sind an den Vorstand einzusenden.

2. Das Sterbegeld beträgt:

Beitragsstufe	Beitrag DM	Von 53—156 Wochen DM	Von 157—260 Wochen DM	Über 260 Wochen DM
Stufe I	—,60	60,—	70,—	80,—
Stufe II	—,80	70,—	80,—	90,—
Stufe III	1,—	80,—	90,—	100,—
Stufe IV	1,20	90,—	100,—	110,—
Stufe V	1,40	100,—	110,—	120,—
Stufe VI	1,60	110,—	120,—	130,—
Stufe VII	1,80	120,—	130,—	140,—
Stufe VIII	2,—	130,—	140,—	150,—
Stufe IX	2,20	140,—	150,—	160,—
Stufe X	2,50	150,—	160,—	170,—
Stufe XI	3,50	160,—	170,—	180,—
Stufe XII	5,—	180,—	190,—	200,—
Stufe XIII	7,—	200,—	210,—	220,—
Lehrlinge	—,20	20,—	30,—	—,—

3. Beim Todesfall des Lebensgefährten eines Mitgliedes, soweit dieser in häuslicher Gemeinschaft mit ihm gelebt hat, dauernd von ihm versorgt wurde und nicht in einem Erwerbsverhältnis gestanden hat, beträgt das Sterbegeld die Hälfte der obigen Sätze. Zu dem Antrag auf Auszahlung des Sterbegeldes ist mit der Sterbeurkunde eine Bescheinigung beizubringen, daß der Verstorbene eine Erwerbstätigkeit nicht ausübte. Beides ist an den Vorstand einzusenden.

4. Für Mitglieder, die vor dem 2. Mai 1933 Beiträge an eine Gewerkschaft geleistet haben und seit der Wiedererstehung der Gewerkschaften Arbeitsinvalide sind und deshalb keine Vollbeiträge leisten können, wird die Beitragsstufe VII in Anwendung gebracht.

5. Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes durch die Ortsverwaltungen. Der Anspruch auf Sterbegeld erlischt dreizehn Wochen nach dem Todestag.

§ 18 Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen

1. Mitglieder, die ihre Beiträge mindestens 52 Wochen ununterbrochen gezahlt haben und sich in einer außerordentlichen Notlage befinden, können eine einmalige Unterstützung erhalten. Diese Unterstützung kann das Mitglied nur bei seiner Verwaltungsstelle beziehen.
2. Gesuche um Unterstützung bei außerordentlicher Notlage sind zusammen mit der Schilderung der Notlage und der Familienverhältnisse mit dem Mitgliedsbuch bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen. Bei Verwaltungsstellen mit über 5000 Mitgliedern entscheidet die Ortsverwaltung über den Antrag, bei anderen Verwaltungsstellen erfolgt die Genehmigung durch die Bezirksleitung.
3. Die Erledigung der Anträge muß nach den Anweisungen des Vorstandes erfolgen. Der Höchstbetrag dieser Unterstützungsart wird vom Vorstand bestimmt.

§ 19 Rechtsschutz

1. Rechtsschutz wird gewährt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, bei Differenzen infolge von Gewerkschaftstätigkeit und Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen.
2. Für die aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Klagen besteht keine Karenzzeit. In allen anderen Fällen ist für Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von dreizehn Wochen erforderlich.
3. Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind unter Beilegung des Mitgliedsbuches bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen.

Bei Verwaltungsstellen mit über 5000 Mitgliedern entscheidet die Ortsverwaltung über den Antrag, bei anderen Verwaltungsstellen erfolgt die Genehmigung durch die Bezirksleitung. Über die Führung von Prozessen vor der zweiten und dritten Instanz entscheidet der Vorstand.

Wird ein Prozeß ohne Zustimmung des Vorstandes, der Bezirksleitung oder der Ortsverwaltung eingeleitet und fortgeführt, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

Mit Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt die Gewerkschaft die Kosten des Verfahrens. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 20 Rechtsansprüche

1. Alle in dieser Satzung festgelegten Unterstützungen sind Leistungen, die die Gewerkschaft ihren Mitgliedern freiwillig nach Erfüllung der Voraussetzungen gewährt.

   Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern und deren Angehörigen steht daher ein gesetzlicher Anspruch oder ein Klagerecht auf Auszahlung einer Unterstützung und Rückzahlung geleisteter Beiträge nicht zu.

2. Von Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern, deren Hinterbliebenen oder anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesamtheiten des öffentlichen oder privaten Rechts aus den Gewerkschaftssatzungen oder den Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane gefolgerte Rechtsansprüche an die Gewerkschaft können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden zuständigen Organe der Gewerkschaft.

Gliederung und Organe der Gewerkschaft

§ 21 Ortsverwaltung

1. Für einheitliche Wirtschaftsgebiete werden Verwaltungsstellen errichtet. In einer Stadt soll nur eine Verwaltungsstelle bestehen.
   Der Vorstand kann nach vorhergehender versuchter Verständigung mit den in Betracht kommenden Mitgliedern bestehende Verwaltungsstellen aufheben und anderen angliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dazu herausstellt.
2. Die Leitung der Verwaltungsstelle ist die Ortsverwaltung. Diese wird gebildet von mindestens einem Bevollmächtigten, mindestens einem Kassierer und mindestens sechs Beisitzern, aus deren Reihen die Ortsverwaltung drei Revisoren zu bestellen hat.
   In Verwaltungsstellen mit angestellten Geschäftsführern müssen diese gleichzeitig Bevollmächtigte oder Kassierer sein. Die Amtsdauer der Ortsverwaltung beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt bei Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern in der Vertreterversammlung, bei anderen Verwaltungsstellen nach Möglichkeit in der Mitgliederversammlung. Diese Vertreterversammlungen müssen im ersten Vierteljahr nach Inkrafttreten einer neuen Satzung durchgeführt sein. In die Ortsverwaltung können nur Mitglieder gewählt werden, die unserer Gewerkschaft mindestens 52 Wochen ununterbrochen angehören und für diese Zeit ihrem Verdienst entsprechend Beiträge geleistet haben.
   Wird die Wahl der Ortsverwaltung nicht in einer Vertreterversammlung, sondern in einer Mitgliederversammlung vorgenommen, so sind nur solche Mitglieder wahlberechtigt, die unserer Gewerkschaft mindestens dreizehn Wochen ununterbrochen angehören und für diese Zeit die Beiträge entsprechend ihrem Stundenverdienst geleistet haben. Die Wahl der Ortsverwaltung und der Geschäftsführer muß vom Vorstand bestätigt werden.

Scheidet ein Mitglied der Ortsverwaltung aus, so ist die Nachwahl von der nächstfolgenden Mitglieder- oder Vertreterversammlung vorzunehmen.

3. In Fällen, in denen eine Ortsverwaltung ihre satzungsgemäße Pflicht nicht erfüllt, ist der Vorstand berechtigt, vorübergehend eine beauftragte Geschäftsführung oder Ortsverwaltung einzusetzen.
   In solchen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Angestellte der Verwaltungsstelle auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu entlassen. Ein Beschluß der Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Verwaltungsstelle ist hierzu nicht erforderlich. Die dann notwendig werdende Wahl der Ortsverwaltung und der Geschäftsführer wird von dem Vorstand nach den Bestimmungen der Satzung durchgeführt.
   Kündigungen von Geschäftsführern durch die Ortsverwaltung können nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.
4. Aufgaben der Ortsverwaltung:
   a) Die Ortsverwaltung leitet die Verwaltungsstelle im Rahmen der Satzung nach den vom Vorstand auf Grund der Gewerkschaftsbeschlüsse gegebenen Anweisungen und Vollmachten.
   Die Ortsverwaltung vertritt die Verwaltungsstelle nach innen und außen, sowohl den Mitgliedern als auch Dritten gegenüber;
   b) Einberufung und Durchführung von Betriebs- und Vertrauensmänner-, Betriebsräte-, Mitglieder- und Vertreterversammlungen;
   c) Einleitung und Überwachung der Durchführung von Betriebsrätewahlen, Erfassung, Schulung und Beratung der Betriebsräte;
   d) regelmäßige Verteilung der Zeitung METALL an die Mitglieder;
   e) Unterstützung der Mitglieder durch Rat und Auskunft;
   f) Durchführung der Tarif-, Lohn- und Gehaltsbewegung nach den Anweisungen des Vorstandes, Überwachung der Tarif-, Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen und Beseitigung der sich aus diesen ergebenden Differenzen;
   g) Bestätigung und Kontrolle der Tätigkeit der örtlichen Gewerkschaftsfunktionäre;
   h) Förderung der allgemeinen, örtlichen Gewerkschaftsbewegung in Gemeinschaft mit anderen Gewerkschaften;
   i) Führung der Kassengeschäfte und Abrechnung mit der Hauptkasse.
5. Die Herausgabe von periodisch erscheinenden Druckschriften und Mitteilungen durch die Ortsverwaltungen ist nur mit der vorherigen Genehmigung des Vorstandes möglich. Flugblätter, Plakate und andere Druckerzeugnisse können nur im Einvernehmen mit der Bezirksleitung herausgegeben werden.
6. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen von den Beiträgen 22 Prozent. Die nach Bestreitung der üblichen Verwaltungskosten angesammelten Kassenbestände der Verwaltungsstellen dürfen ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes für besondere Ausgaben nicht verwandt werden.
   Verwaltungsstellen, die nachweislich ihre Arbeiten unter besonderen Schwierigkeiten durchführen müssen, können Anträge auf finanzielle Sonderzuwendungen stellen.
   Über diese Anträge entscheidet der Vorstand mit dem Bezirksleiter.
   Alle Ausgaben und die Herausgabe und Anlage von Geldern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
   Die Ortsverwaltung ist für die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftsgelder verantwortlich. Die Revisoren sind verpflichtet, monatlich die Kasse zu prüfen, das Ergebnis schriftlich niederzulegen, je eine Abschrift der Bezirksleitung und dem Vorstand zuzustellen und außerdem in der nächsten Sitzung der Ortsverwaltung Bericht zu erstatten. Ergibt sich

bei einer Revision ein höherer Hauptkassenbestand, als für die laufenden Ausgaben am Orte notwendig ist, so sind die überschüssigen Gelder sofort an den Vorstand einzusenden.

7. Für jedes Quartal ist eine Abrechnung der Haupt- und der Ortskasse vorzunehmen und bis spätestens zum 15. des nächsten Monats dem Vorstand einzusenden.

   Die Abrechnung ist zu unterzeichnen von dem Bevollmächtigten, dem Kassierer und den Revisoren. Von den unterschriebenen Abrechnungen ist je ein Exemplar an die Bezirksleitung und den Vorstand einzusenden.

   Ist die Einsendung dieser Abrechnung nicht bis zum 15. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats erfolgt, so muß der Vorstand eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle veranlassen.

8. Die Gelder für die Hauptkasse müssen durch die Bank oder durch die Post überwiesen werden. Die Überweisung ist sofort vorzunehmen, soweit die Gelder am Ort nicht benötigt werden. Die hierüber ausgestellte Quittung gilt ausschließlich als Beleg für die erfolgte Absendung der Gelder.

   Die Revisoren sind verpflichtet, sich von der rechtzeitigen Überweisung der Gelder zu überzeugen.

9. Die Bezirksleiter oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, in den zu ihrem Bezirk gehörenden Verwaltungsstellen jederzeit Revisionen vorzunehmen. Über diese Revisionen sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand je eine Zweitschrift einzusenden.

10. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision in den örtlichen Verwaltungsstellen vorzunehmen. Dem von ihm Beauftragten ist auf Verlangen sämtliches Material und der vorhandene Kassenbestand vorzulegen, auch jede auf die Gewerkschaft und die Kassenverhältnisse bezugnehmende Auskunft zu erteilen.

11. Über die gelieferten und verkauften Beitragsmarken ist besonders Buch zu führen. Die Zahl der verkauften Beitragsmarken und der jeweilig bei der Aufstellung einer Abrechnung verbleibende Bestand ist bei den Abrechnungen genau anzugeben.
    Bei der Abrechnung der Marken mit den Unterkassierern der Verwaltungsstelle sind die im Besitz des Unterkassierers befindlichen Markenbestände vorzulegen.
    Die Ortsverwaltungen haften für den Nennwert der ihnen anvertrauten Beitragsmarken.
12. Alle bei den Verwaltungsstellen vorhandenen Geldmittel, Häuser, Grundstücke, Fahrzeuge, Materialien und sonstigen Gegenstände sind Eigentum der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.
13. Der Berechnung der Mitgliederzahl der einzelnen Verwaltungsstellen sind mindestens zwölf Wochenbeiträge je Mitglied und Vierteljahr zugrunde zu legen.

§ 22 Mitglieder- oder Vertreterversammlung

1. Beschlußfassendes Organ der Verwaltungsstelle ist die Mitglieder- oder Vertreterversammlung. Alle Beschlüsse der Mitglieder- oder Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sie sind, soweit sie den Satzungen nicht entgegenstehen, für alle Mitglieder bindend.
2. Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung nimmt vierteljährlich die Geschäfts- und Kassenberichte der Ortsverwaltung entgegen, hat der Geschäftsleitung Entlastung zu erteilen und alle endgültigen Entscheidungen über örtliche Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Verwaltungsstelle zu treffen.
3. Verwaltungsstellen mit 3000 und mehr Mitgliedern müssen die Vertreterversammlung einführen. Die Durchführung der Wahl der Vertreter und die Aufgaben der Vertreterversammlung sind in einem Ortsstatut festzulegen.

Das Ortsstatut hat den vom Vorstand herausgegebenen Richtlinien zu entsprechen und muß von ihm genehmigt sein.
Zu Vertretern können nur Mitglieder gewählt werden, die unserer Gewerkschaft mindestens 52 Wochen ununterbrochen angehören und für diese Zeit ihrem Verdienste entsprechend Beiträge geleistet haben. Wahlberechtigt sind nur solche Mitglieder, die unserer Gewerkschaft mindestens 13 Wochen ununterbrochen angehören und für diese Zeit ebenfalls die Beiträge ihrem Stundenverdienste entsprechend zahlten.

§ 23 Bezirkseinteilung

1. Zur Durchführung aller gewerkschaftlichen, organisatorischen und agitatorischen Maßnahmen wird das Wirkungsgebiet der Gewerkschaft in Bezirke eingeteilt.
   Die Einteilung, Abgrenzung und Änderung dieser Bezirke erfolgt nach Anhörung der Bezirkskonferenzen durch den Vorstand.
2. Die Führung der Geschäfte in den Bezirken erfolgt durch besoldete, vom Vorstand angestellte Bezirksleiter. Ihnen wird zur Beratung und Unterstützung eine aus vier Mitgliedern bestehende Kommission beigegeben, die auf der Bezirkskonferenz gewählt wird. Ihre Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Bezirkskonferenz, die im ersten Vierteljahr nach dem Inkrafttreten der vom jeweiligen ordentlichen Gewerkschaftstag beschlossenen neuen Satzung stattfindet.
   Die Sitzungen des Bezirksleiters mit der Bezirkskommission finden nach Bedarf statt. Die Bezirkskommission hat die Prüfung der Bezirkskasse vorzunehmen. Bei Streiks, Aussperrungen und Tarif-, Lohn- und Gehaltsbewegungen im Bezirk hat die Bezirksleitung sich an Ort und Stelle zu informieren.
   Dem Bezirksleiter können zur Unterstützung bei der Durchführung seiner ihm gestellten Aufgaben Bezirkssekretäre beigegeben werden.

   Die Stelle des Bezirksleiters und der Bezirkssekretäre wird vom Vorstand zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.
   Die Bewerbungen werden vom Bezirksleiter mit der Bezirkskommission geprüft und geeignete Vorschläge dem Vorstand unterbreitet. Der Vorstand entscheidet über die Anstellung.
3. Die Bezirksleiter haben folgende Aufgaben:
   a) Leitung des Bezirkes nach den Anweisungen des Vorstandes;
   b) Durchführung von Tarif-, Lohn- und Gehaltsbewegungen. Eingreifen bei Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen der Satzung und Anweisung des Vorstandes;
   c) Vornahme von Revisionen in den zu ihren Bezirken gehörenden Verwaltungsstellen;
   d) Untersuchung und Schlichtung von Differenzen in den Verwaltungsstellen;
   e) Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Gewerkschaftsinteresse erteilter Aufträge und durch die Satzung zufallenden Obliegenheiten.
4. Beschwerden über die Tätigkeit der Bezirksleiter sind an die Bezirkskommission zu richten. Diese hat die Beschwerden zu untersuchen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 24 Bezirkskonferenzen

1. Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleitung, zur Erörterung taktischer Fragen sowie zur Erleichterung der Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftstage und der Gewerkschaftsaufgaben muß mindestens alljährlich eine Bezirkskonferenz abgehalten werden.
   Außerordentliche Bezirkskonferenzen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Außerdem muß eine außerordentliche Bezirkskonferenz durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Hälfte der Bezirksdelegierten oder Verwaltungsstellen, die

zusammen zwei Drittel der Mitglieder des Bezirkes umfassen, es beantragen.
Diesen Anträgen ist die zu behandelnde Tagesordnung beizufügen.

2. Die Einberufung der Bezirkskonferenzen erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes durch den Bezirksleiter.
3. Der Bezirksleiter, die Bezirkskommission, die Bezirkssekretäre sowie die in den einzelnen Bezirken gewählten Mitglieder des Beirates nehmen mit beratender Stimme an den Bezirkskonferenzen teil.
4. Jede zum Bezirk gehörende Verwaltungsstelle hat das Recht, zur Bezirkskonferenz Vertreter zu entsenden. Die Zahl der Vertreter beträgt bei einer Mitgliederzahl bis 1000 einen, bis 2000 zwei und über 2000 drei. Abstimmungen erfolgen nicht nach der Kopfzahl der Delegierten, sondern nach der Zahl der von diesen vertretenen Mitgliedern, wenn Delegierte, die 25 Prozent der Mitgliedschaft vertreten, dieses beantragen. Die Wahl der Vertreter erfolgt in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der einzelnen Verwaltungsstellen. Die Vertreter sind im ersten Vierteljahr nach dem Inkrafttreten der vom ordentlichen Gewerkschaftstag beschlossenen neuen Satzung zu wählen. Ihr Mandat gilt bis zur Neuwahl nach dem nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 52 Wochen der Gewerkschaft angehören und für diese Zeit ordentliche Beiträge entrichtet haben.

§ 25 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, zwei Kassierern, sechs weiteren geschäftsführenden und fünfzehn ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird auf jedem ordentlichen Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit vollzogen.
Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden dem Gewerkschaftstag durch die Bezirke vorgeschlagen. Die Redakteure nehmen mit beratender Stimme an

den Sitzungen des Vorstandes teil; die Bezirksleiter nach Bedarf.
Zur Erfüllung seiner ihm gestellten Aufgaben kann der Vorstand Sachbearbeiter und Hilfskräfte heranziehen.
Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendig werdende Ersatzwahlen zum Vorstand müssen durch den Beirat vorgenommen werden.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder drei Revisoren, die monatlich die Kassengeschäfte prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten haben.
3. Aufgaben des Vorstandes:
   a) Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Er ist verpflichtet, die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen.
   b) der Vorstand hat die Aufrechterhaltung der Satzung zu überwachen sowie alle satzungsgemäßen Beschlüsse zu vollziehen und den Verwaltungsstellen diesbezügliche Verwaltungsvorschriften zu erteilen;
   c) zum Abschluß von rechtsgültigen Geschäften des Vorstandes gehören zwei Unterschriften: eines Vorsitzenden, eines Kassierers oder eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
   d) die Anlegung sowie Kündigung und Abhebung von Geldern der Gewerkschaft darf nur mit Unterschrift eines Vorsitzenden und eines Kassierers vollzogen werden. Die Anlegung von Geldern hat nach den Gebräuchen eines gewissenhaften Kaufmannes zu erfolgen.

Das Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern an Mitglieder oder Privatpersonen ist unzulässig.

§ 26 Ausschuß

1. Zur Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes und Erledigung von Beschwerden gegen Entscheidungen oder Handlungen des Vorstandes ist ein Ausschuß

von fünf Mitgliedern, bestehend aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, zu bilden.
2. Alle Eingaben sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
3. Der Ausschuß prüft die Revisionsberichte und ist verpflichtet, selbständig Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen.
4. Der Ausschuß hat darauf zu achten, daß die Satzung und die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Beirates durch den Vorstand eingehalten und durchgeführt werden.
5. Der Ausschuß hat über seine Tätigkeit dem ordentlichen Gewerkschaftstag einen Bericht zu erstatten.
6. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom ordentlichen Gewerkschaftstag auf die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt.
7. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen keine weitere Funktion in der Gewerkschaft ausüben.

§ 27 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Der Beirat ist zwischen den Gewerkschaftstagen das höchste beschlußfassende Organ. In diesen entsenden die Bezirke bis auf 40 000 Mitglieder einen Vertreter, für jede weiteren 40 000 Mitglieder einen weiteren. Beträgt die Restzahl der Mitglieder mehr als 20 000, kann noch ein Vertreter entsandt werden. Die Vertreter werden in den Bezirkskonferenzen gewählt, die im ersten Vierteljahr nach Inkrafttreten der neuen Satzung durchgeführt werden.
   Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so ist die Nachwahl von der nächstfolgenden Bezirkskonferenz vorzunehmen.
2. Ferner gehören dem Beirat an: Die Vorstandsmitglieder und die Bezirksleiter.
   Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Beirates teil: Die Mitglieder des Ausschusses und die Redakteure sowie je ein Sachbearbeiter der Abteilungen Angestellte, Frauen und Jugend.

Weitere Sachbearbeiter können bei Bedarf zu den Beratungen des Beirates durch die Vorsitzenden hinzugezogen werden.
3. Der Beirat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Er muß vom Vorstand auch einberufen werden, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder die Einberufung beantragen. Für die Tagungen des Beirates gilt die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages.

§ 28 Gewerkschaftstag

1. Höchstes Organ der Gewerkschaft ist der Gewerkschaftstag. Ein ordentlicher Gewerkschaftstag muß in jedem zweiten Jahr abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
   Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag muß durch den Vorstand einberufen werden, wenn der Beirat dieses beschließt oder wenn Verwaltungsstellen, die zusammen mehr als zwei Drittel der Mitglieder umfassen, es durch Beschluß ihrer Vertreterversammlungen beantragen, dabei gelten die Fristen der Ziffer 10 nicht. Einem außerordentlichen Gewerkschaftstag stehen die gleichen Befugnisse zu wie jedem ordentlichen.
2. Zu dem Gewerkschaftstag wird auf je 5000 Mitglieder ein Delegierter gewählt. Übersteigt die Restziffer die Zahl von 2500, so erhält der Wahlbezirk einen weiteren Delegierten. Für jeden Delegierten ist ein Stellvertreter zu wählen.
3. Für die Berechnung der auf die einzelnen Wahlbezirke entfallenden Delegierten ist die Mitgliederzahl maßgebend, die sich am Quartalsschluß, sechs Monate vor dem Gewerkschaftstag, nach den geleisteten Beiträgen ergeben hat.
4. Wählbar als Delegierte sind nur solche Mitglieder, die in dem im Absatz 3 bezeichneten Quartalsschluß mindestens für 156 aufeinanderfolgende Wochen satzungsgemäße Beiträge geleistet haben und mit diesen am Tage der Wahl nicht mehr als vier Wochen im Rückstand sind.

Wahlberechtigt sind nur solche Mitglieder, die an dem im Absatz 3 bezeichneten Quartalsschluß mindestens für 52 aufeinanderfolgende Wochen satzungsgemäße Beiträge geleistet haben und mit diesen am Tage der Wahl nicht länger als vier Wochen im Rückstand sind.

5. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch geheime Abstimmung in den Vertreter- oder Mitgliederversammlungen der Verwaltungsstellen außerhalb der Betriebe.
   Für die Durchführung der Wahl erläßt der Vorstand eine Wahlordnung.
6. Die bei der Wahl benutzten Stimmzettel und Auszähllisten sind bis nach Beendigung des Gewerkschaftstages durch den zuständigen Wahlvorstand aufzubewahren.
7. Der Vorstand hat zu prüfen, ob die Delegierten nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt sind. Delegierte, die nicht nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt wurden, sind zur Mandatsausübung auf dem Gewerkschaftstag nicht berechtigt und haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Gewerkschaftstag setzt eine Mandatsprüfungskommission ein, die festzustellen hat, ob die Delegierten die Bedingungen des § 28, Ziffer 4 der Satzung erfüllen und daß Beanstandungen gegen ihre Wahl nicht vorliegen.
8. Jeder Delegierte erhält für jeden Tag seines notwendigen Aufenthaltes am Orte des Gewerkschaftstages und für den Zeit- und Fahrgeldaufwand seiner Reise von seinem Wohnort zum Tagungsort und zurück und außerdem für den entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung.
   Die Höhe der Entschädigung wird vom Gewerkschaftstag festgesetzt.
9. Zur Vorbereitung der Satzung wird eine Satzungsberatungskommission in der Weise gebildet, daß jeweils vor dem Gewerkschaftstag die in einem Gewerkschaftsbezirk gewählten Delegierten aus ihrer

Mitte ein Mitglied für die Satzungsberatungskommission wählen. Die Wahl führt die Bezirksleitung durch.

10. Jeder ordentliche Gewerkschaftstag ist mindestens zwanzig Wochen vor Stattfinden den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.
    Die Bekanntgabe erfolgt durch die Gewerkschaftszeitung METALL.
    Anträge, die auf dem Gewerkschaftstag zur Beratung kommen sollen, müssen mindestens 13 Wochen vor der Tagung dem Vorstand eingereicht und von diesem zehn Wochen vor dem Zusammentritt des Gewerkschaftstages in der oben bezeichneten Weise bekanntgemacht werden.
    Anträge an den Gewerkschaftstag können stellen: Die Mitglieder- und die Vertreterversammlungen der Verwaltungsstellen, der Vorstand, der Ausschuß, die Ausschüsse für Angestellte, Frauen und Jugend der IG Metall in der Bundesrepublik.
11. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
12. Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Ausschusses, die Bezirksleiter und die Redakteure nehmen an dem Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.
13. Der Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:
    a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes und Beschlußfassung über denselben;
    b) Entgegennahme des Berichtes des Ausschusses und seine Entlastung;
    c) Bestätigung des Rechnungsabschlusses der Kasse;
    d) Stellungnahme zur gewerkschaftspolitischen Lage und den nächsten Aufgaben;
    e) Behandlung der zu den vorhergehenden Punkten gestellten Anträge;
    f) Festlegung der Gewerkschaftssatzung;
    g) Wahl des Vorstandes;
    h) Wahl des Ausschusses.

§ 29 Ausschluß- und Feststellungsverfahren

A. Ausschluß von Mitgliedern

1. Mitglieder, die die Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern, durch Streik- und Sperrbruch schädigen, können vom Vorstand ohne Verfahren ausgeschlossen werden.

   Das gleiche gilt für solche Mitglieder, die einer gegnerischen Organisation angehören und aus dieser, trotz schriftlicher Aufforderung, nicht austreten.

   Ist die Ortsverwaltung der Antragsteller, so ist der Antrag an den Vorstand einzureichen.

   Alle Eingaben sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

2. Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied bei der für den Antragsteller zuständigen Ortsverwaltung gestellt werden.

   Diese hat in ihrer nächsten Sitzung über die Einleitung des Verfahrens Beschluß zu fassen.

   Hat die Ortsverwaltung die Einleitung des Verfahrens beschlossen, so ist dem beschuldigten Mitglied unverzüglich die Anschuldigung durch Einschreibebrief zuzustellen mit der Aufforderung, sich gegen die Anschuldigung innerhalb von vierzehn Tagen zu rechtfertigen. Nach Eingang der Rechtfertigung hat die Ortsverwaltung eine Untersuchungskommission einzusetzen. Diese besteht aus einem von der Ortsverwaltung zu ernennenden Vorsitzenden und je zwei von den Parteien zu stellenden Beisitzern. Die Mitglieder der Untersuchungskommission müssen mindestens 52 Wochen Mitglied unserer Gewerkschaft und an dem Streite unbeteiligt sein.

   Kommt das angeschuldigte Mitglied der Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nach, so kann die Ortsverwaltung beschließen, beim Vorstand zu beantragen, den Ausschluß ohne Durchführung des Verfahrens zu vollziehen.

3. Mit Ernennung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission ist das Verfahren eröffnet.
   Von diesem Zeitpunkt bis zur Beendigung des Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des angeschuldigten Mitgliedes. Das Mitgliedsbuch ist durch die Ortsverwaltung einzuziehen und für die Dauer des Verfahrens bei den Akten aufzubewahren.

4. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag die Ortsverwaltung hat durch eingeschriebenen Brief die Parteien zur Ernennung von je zwei Beisitzern für die Untersuchungskommission aufzufordern. Die Namen und Adressen der Beisitzer sind dem Vorsitzenden innerhalb vierzehn Tagen schriftlich mitzuteilen.
   Bei Nichternennung von Beisitzern durch den Angeschuldigten kann auf Antrag der Ortsverwaltung das beschuldigte Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, ohne daß dieses Verfahren durchgeführt worden ist.

5. Die Einberufung der Untersuchungskommission erfolgt durch den Vorsitzenden. Dieser hat auch Antragsteller und Beschuldigte durch Einschreibebrief mindestens acht Tage vor dem Termin einzuladen und in diesem Schreiben darauf hinzuweisen, daß die Parteien das Erscheinen etwa benötigter Zeugen selbst zu veranlassen haben.
   Der Vorsitzende hat für die Führung des Protokolls ein Mitglied zu bestellen, das der Untersuchungskommission nicht angehört.

6. Die Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau nachzuprüfen und eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Über die Sitzung ist ein Protokoll in dreifacher Ausführung anzufertigen. Dieses muß vom Vorsitzenden, den Beisitzern beider Parteien und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

7. Nach Schluß der Beweisaufnahme hat die Untersuchungskommission zu beraten und zu beschließen, ob sie der Ortsverwaltung Annahme des gestellten

Antrages auf Ausschluß der Beschuldigten empfiehlt oder ob die Erteilung einer schriftlichen Rüge, die Abberufung von den Funktionen, der Ausschluß von Versammlungen und Funktionen bis zur Dauer eines Jahres als Maßnahme gegen die Beschuldigten durchgeführt werden soll.
Die Untersuchungskommission muß ihrer Empfehlung das Abstimmungsergebnis beifügen, auch muß der Beschluß sowie das Abstimmungsergebnis von dem Vorsitzenden, allen Beisitzern und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
Außerdem muß die Untersuchungskommission ihrem Entschluß eine eingehende Begründung beigeben. Entschluß und Begründung der Untersuchungskommission sind ebenfalls vom Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dann der Ortsverwaltung mit allen Akten zurückzureichen.
Die Ortsverwaltung hat die Durchführung des Verfahrens nachzuprüfen und dem Vorstand mitzuteilen, ob sie dem Entschluß der Untersuchungskommission beitritt oder dem Vorstand andere Maßnahmen zur Durchführung gegen die Beschuldigten in Vorschlag bringt.

8. Die Ortsverwaltung hat mit ihrem Beschluß das gesamte Aktenmaterial des Verfahrens an den Vorstand zu senden, der über die Angelegenheit zu entscheiden hat.
   Die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluß eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied
   a) Handlungen gegen das Interesse der Gewerkschaft hat zuschulden kommen lassen,
   b) beharrlich weigert, den durch die Satzung begründeten Anordnungen des Vorstandes, des Bezirksleiters und der Ortsverwaltung Folge zu leisten.

   Tritt ein Mitglied während der Durchführung des gegen ihn gerichteten Ausschlußverfahrens aus der Gewerkschaft aus, so wird es durch Beschluß des Vorstandes als nichtwiederaufnahmefähig erklärt, wenn es sich während der Mitgliedschaft Handlungen zuschulden kommen ließ, die einen Ausschluß aus der Gewerkschaft rechtfertigen.
9. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Berufung bei dem Ausschuß schriftlich in doppelter Ausfertigung eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Mitteilung Einspruch an den nächstfolgenden ordentlichen Gewerkschaftstag eingelegt werden. Dieser Einspruch ist in doppelter Ausfertigung dem Ausschuß einzureichen.
10. Der Vorstand kann auch ohne Antrag die Durchführung eines Ausschlußverfahrens beschließen.
    In diesem Fall wird der Vorsitzende der Untersuchungskommission vom Vorstand ernannt. Das Verfahren wird nach den vorhergehenden Bestimmungen durchgeführt.

B. Feststellungsverfahren

11. An Stelle eines Ausschlußverfahrens kann ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden. Dieses kann von jedem Mitglied, unter Beachtung der vorhergehenden Satzungsbestimmungen, bei der zuständigen Ortsverwaltung beantragt werden.
12. Desgleichen kann die Ortsverwaltung die Durchführung eines Feststellungsverfahrens beschließen, wenn ein Antrag auf Ausschluß nicht genügend begründet ist und dennoch die Feststellung getroffen werden muß, ob gewerkschaftsschädigende Handlungen begangen worden sind oder nicht.
13. Die Durchführung eines Feststellungsverfahrens unterscheidet sich von der Durchführung eines Ausschlußverfahrens dadurch, daß die Rechte und Pflichten der angeschuldigten Mitglieder während der Dauer des Verfahrens n i c h t ruhen.

14. Für die Beschlüsse des Vorstandes ist Ziffer 8 des § 29 maßgebend. Desgleichen finden die Ziffern 9 bis 10 des § 29 sinngemäß Anwendung.

§ 30 Verfahren bei persönlichen Streitigkeiten

1. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dürfen keinesfalls in von der Gewerkschaft einberufenen Versammlungen oder anderen Veranstaltungen zum Austrag gebracht werden.
2. Zuwiderhandlungen können, wenn sie trotz wiederholter Verwarnung erfolgen, Ausschluß von den Versammlungen auf bestimmte Zeit oder Ausschluß aus der Gewerkschaft nach sich ziehen.
3. Zur Prüfung, Feststellung oder Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander kann die Einsetzung eines Schiedsgerichtes unter Angabe der Gründe und des Beweismaterials bei der Ortsverwaltung beantragt werden.
4. Die Ortsverwaltung hat zunächst die Parteien zu einem Vergleichsversuch einzuladen und zu protokollieren. Gelingt der Versuch nicht, so hat die Ortsverwaltung ein Schiedsgericht einzusetzen. Dieses besteht aus einem Vorsitzenden, der von der Ortsverwaltung ernannt wird, und je zwei von den Parteien zu benennenden Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen unserer Gewerkschaft mindestens 52 Wochen angehören und dürfen an dem Streit nicht beteiligt sein.
Der Vorsitzende hat die streitenden Parteien durch Einschreibebrief aufzufordern, innerhalb von vierzehn Tagen je zwei Beisitzer schriftlich zu benennen. Nachdem die Parteien ihre Beisitzer ernannt haben, ladet der Vorsitzende das Schiedsgericht und die streitenden Parteien mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu einer Sitzung ein. Die von den Parteien benötigten Zeugen sind von diesen selbst zu laden.

Ernennt der Beschuldigte in der vorgeschriebenen Zeit keine Beisitzer, so wird der gestellte Antrag ohne Verfahren durch die Ortsverwaltung erledigt. Wenn der Antragsteller keine Beisitzer ernennt, so gilt der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts als zurückgezogen.
Ist die Ortsverwaltung jedoch der Auffassung, daß auf Grund des vorliegenden Belastungsmaterials ein Verfahren im Gewerkschaftsinteresse notwendig ist, so hat sie an Stelle des Antragstellers zwei Beisitzer in das Schiedsgericht zu entsenden, um das Verfahren durchzuführen.

5. Das Schiedsgericht hat die den Streitigkeiten zugrunde liegenden Tatumstände eventuell durch Beweisaufnahme genau festzustellen, zu protokollieren und, wenn sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht herbeiführen läßt, eine Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung darf bestehen:
   a) in Freispruch des Beschuldigten durch die Ortsverwaltung;
   b) in Erteilung einer Rüge durch die Ortsverwaltung an den schuldigen Teil oder, wenn beide in gleicher Weise schuldig sein sollten, an beide;
   c) in Einreichung eines Antrages an den Vorstand, den oder die Beschuldigten auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr, von den Versammlungen auszuschließen;
   d) in Einreichung eines Antrages an den Vorstand auf Ausschluß des oder der Schuldigen aus der Gewerkschaft.
6. Das Schiedsgericht sowie das ihm vorangehende Vergleichsverfahren dient zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander. Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, daß ein Ausschluß im Interesse der Gewerkschaft liegt, regelt sich das Verfahren nach § 29, wobei das Schiedsgericht zugleich Untersuchungskommission sein kann.

7. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind durch die Ortsverwaltung den Antragstellern und Beschuldigten schriftlich bekanntzugeben.
Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes nach § 30, Absatz 5a, b oder c der Satzung kann innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch beim Vorstand erhoben werden.
Der Einspruch ist schriftlich in doppelter Ausführung einzureichen.

§ 31 Mitgliedschaft zum DGB

Die Industriegewerkschaft Metall ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und hat dessen Satzungen einzuhalten und die Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt aus dem DGB kann nur erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit auf einem Gewerkschaftstag beschlossen wird. Bei Beratungen des Gewerkschaftstages über den Austritt sind Vertreter des Bundes zur Beratung hinzuzuziehen.
Unter DGB ist die jetzige und die künftige Vereinigung der deutschen Gewerkschaften zu verstehen.

§ 32 Auflösung der Gewerkschaft

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch einen Gewerkschaftstagsbeschluß unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämtlicher Abgeordneten erfolgen. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der letzte Gewerkschaftstag.

Diese Satzung ist auf dem vom
13. bis 18. September 1954 in Hannover
abgehaltenen 3. ordentlichen
Gewerkschaftstag von 250 stimmberechtigten
Abgeordneten der Mitgliedschaft ein-
stimmig beschlossen worden und
am 1. Januar 1955 in
Kraft getreten.

Weißt Du, was Deine Gewerkschaft
für Dich getan hat?

Weißt Du, was Deine Gewerkschaft
für Dich tut?

Weißt Du, was Deine Gewerkschaft
für Dich fordert?

Weiß Dein Arbeitskollege darüber Bescheid?

Informiere Dich durch
Deine Zeitung METALL

Wenn Du sie gelesen hast, gib sie an
andere Arbeitskollegen weiter!